

Bürgerliches Gesetzbuch & Strafgesetzbuch & Strafprozessordnung

Rechtfertigungsgründe

BGB

§227 BGB Notwehr

§228 BGB Verteidigender / Defensiver Notstand

§229 BGB (allgemeine) Selbsthilfe

§859 BGB Selbsthilfe des Besitzers

§860 BGB Selbsthilfe des Besitzdieners

§904 BGB Angreifender /Aggressiver Notstand

StGB

§32 StGB Notwehr

§34 StGB Rechtfertigender Notstand

StPO

§127 Abs. 1 StPO Vorläufige Festnahme

Rechtsgüter

Freiheit

Ehre

Leben

Gesundheit

Eigentum

Nicht in Reihenfolge der Gewichtung!

Prinzipien

Das Legalitätsprinzip besagt, dass Behörden grundsätzlich bei dem Verdacht einer Straftat ermitteln müssen.

Das Opportunitätsprinzip besagt, dass die Behörden jedoch nach Ermessen und Zweckmäßigkeit entscheiden können, ob sie ein Strafverfahren einleiten.

Bürgerliches Gesetzbuch

§227 BGB Notwehr

1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Eselsbrücke: V-E-G-R-A

! auswendig lernen !

- **erforderlich:** Wahl des mildesten und gebotenen (kein krasses Missverhältnis) mir zu Verfügung stehenden **Mittels**, um den Angriff zu beenden oder zumindest deutlich abzuschwächen
- **gegenwärtig:** unmittelbar bevorstehend, andauernd, noch nicht beendet
- **rechtswidrig:** es verstößt gegen geltendes Recht und es liegt kein Rechtfertigungsgrund vor

§228 BGB Verteidigender / Defensiver Notstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie bedrohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich.

Erläuterung:

- Von einer fremden Sache geht eine drohende Gefahr aus.
- Ich beschädige oder zerstöre die Sache, von der die Gefahr ausgeht, um die Gefahr von mir oder einem anderen abzuwenden.

§904 BGB Angreifender / Aggressiver Notstand

Der Eigentümer einer Sache darf die Einwirkung auf seine Sache nicht verbieten, sofern diese dazu benötigt wird, eine drohende Gefahr abzuwenden.

- Duldungspflicht des Eigentümers!

Erläuterung:

- Es droht eine Gefahr
- Ich wirke auf eine Sache eines anderen ein, um (mit deren Hilfe) die Gefahr abzuwenden
- Der Eigentümer dieser Sache darf die Einwirkung auf seine Sache nicht verbieten
- Er kann aber Schadenersatz verlangen.

§859/860 BGB Selbsthilfe des Besitzers / Besitzdieners

Der Besitzer / Besitzdiener darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen Täter mit Gewalt wieder abnehmen. Dasselbe gilt, wenn dem Besitzer eines Grundstücks dieses entzogen wird.

Merke:

- **Besitzkehr** gegen eine **Besitzentziehung**
- **Besitzwehr** gegen eine **Besitzstörung**

Die Selbsthilfe des Besitzers / Besitzdieners gestattet dem Besitzer (und dem Besitzdiener, z.B. dem Sicherheitsmitarbeiter) die Abwehr von Störungen (**Besitzwehr**) als auch die Wiedererlangung der tatsächlichen Sachherrschaft bei Entziehung (**Besitzkehr**).

§229 BGB (allgemeine) Selbsthilfe

Erläuterung

- ➔ Jemand (der Verpflichtete = Anspruch Verursacher) hat mir einen einklagbaren Anspruch verursacht.
- ➔ Obrigkeitliche Hilfe ist nicht rechtzeitig zu erlangen, um den Anspruch für mich durchzusetzen. ➔ Wenn ich nicht sofort handle, wird die Durchsetzung des Anspruchs deutlich erschwert oder sogar vereitelt.
- ➔ Also nehme ich dem Verpflichteten eine Sache weg, beschädige oder zerstöre sie...
- ➔ ...oder ich nehme den Verpflichteten fest, falls dieser versucht zu flüchten

Strafgesetzbuch

§34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig.

Erläuterung:

- Es liegt eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr vor.
- Man kann diese Gefahr nur abwenden, indem man eine Tat begeht.
- Man handelt in diesem Fall jedoch nicht rechtswidrig.

ACHTUNG!!!

Rechtsgüterabwägung beachten! Das beschädigte Rechtsgut darf das zu schützende Rechtsgut nicht überwiegen!

Bsp.: Ein kleines Kind sitzt in einem verschlossenen PKW, die Eltern sind kurz einkaufen gegangen. Das Kind isst einen Keks, verschluckt sich und droht zu ersticken. Da die Rettungskräfte nicht rechtzeitig eintreffen würden und das Auto sich nicht anderweitig öffnen lässt, schlägt jemand die Scheibe ein, um das Kind zu retten.

Strafprozessordnung

§127 Abs. 1 StPO Vorläufige Festnahme

Voraussetzungen: (eine Straftat wurde begangen)

- auf frischer Tat betroffen oder verfolgt
- Identität nicht feststellbar
- **oder** Fluchtverdacht (liegt vor, wenn der Festnehmende aufgrund des Verhaltens des Täters vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass dieser sich durch Flucht dem Strafverfahren entziehen wird)

Putativ Notwehr

irrtümliche angewendete Notwehr